

Geburtsanzeige gemäß §§ 18 Abs. 1 Nr. 1 und 19 PStG

(Erklärungen zur Namensführung des Kindes)

Von den Eltern auszufüllen

Kind:

Alle Vornamen (**Angaben sind unwiderruflich !** (Siehe Hinweise auf Seite 3)):

Geschlecht: _____

Familienname/Geburtsname (**Angabe ist unwiderruflich !** (Siehe Hinweise auf Seite 3 und 4)):

Recht der Namensführung (**Wahl nur einmal möglich !**): _____

Geburtsdatum und -zeit: _____

Geburtsort, Straße, Hausnummer:

Mutter:

Familienname, Geburtsname, Vornamen:

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Rechtliche Zugehörigkeit zu einer Kirche usw. – Angabe nur bei Wunsch auf Eintragung:

Staatsangehörigkeit: (Nachweis bei Ausländern): _____

Anschrift Hauptwohnung:

Familienstand: verheiratet getrennt lebend ledig (**noch nie verheiratet gewesen**)

rechtskräftig geschieden verwitwet Ehe aufgehoben

seit _____

Vater:

Familienname, Geburtsname, Vornamen:

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Rechtliche Zugehörigkeit zu einer Kirche usw. – Angabe nur bei Wunsch auf Eintragung:

Staatsangehörigkeit: (Nachweis bei Ausländern): _____

Anschrift Hauptwohnung:

Urkundenbestellung:	Anzahl	Gebühr je Urkunde	20,00 Euro
Geburtsurkunde			
Geburtsurkunde für Stammbuch			
Internationale Geburtsurkunde			
Gesamt:			Euro

3 gebührenfreie Geburtsurkunden:

für Mutterschaftshilfe (Krankenkasse),
für Kindergeld,
für Elterngeld,

Hinweise Abstammung, Vornamen, Familienname (Geburtsname) des Kindes

Bei gemeinsamem Sorgerecht erklären die Eltern, bei alleinigem Sorgerecht erklärt die Mutter die Namensführung des Kindes.

Die umseitigen Angaben wurden nach bestem Wissen gemacht.

Zum Namen des Kindes sind wir/bin ich wie folgt unterrichtet:

Die Abstammung eines Kindes bestimmt sich nach dem Recht des Staates, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Sie kann im Verhältnis zu jedem Elternteil auch nach dem Recht des Staates bestimmt werden, dem dieser Elternteil angehört.

Für deutsche Eltern und Kinder gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Danach ist Mutter die Frau, die das Kind geboren hat. Ist sie verheiratet, ist nach dem Gesetz ihr Ehemann Vater des Kindes. Im Übrigen ist der Mann, der die Vaterschaft wirksam anerkannt hat oder dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt ist, Vater des Kindes. Nähere Auskünfte hierüber erteilt auf Anfrage das Standesamt.

Der Name eines Kindes unterliegt dem Recht des Staates, dem es angehört. Ist ein Elternteil Ausländer oder Mehrstaater, so können die Eltern bestimmen, dass das Kind seinen Namen nach dem Recht des Staates erhält, dem ein Elternteil angehört. Hat ein Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, so kann auch deutsches Recht gewählt werden (Art. 10 Abs. 3 EGBGB). Das Standesamt gibt Auskunft, welche Namensführung nach einem **ausländischen Recht** möglich ist.

Vornamen.

Bei einem deutschen Kind steht das Recht, dem Kind einen Vornamen zu erteilen, den sorgeberechtigten Eltern gemeinsam zu. Steht die elterliche Sorge nur einem Elternteil zu, ist nur dieser befugt, dem Kind Vornamen zu erteilen.

Bezeichnungen, die ihrem Wesen nach keine Vornamen sind, dürfen nicht gewählt werden. Mehrere Vornamen können zu einem Vornamen verbunden werden. Eine solche Verbindung sollte nicht mehr als einen Bindestrich enthalten. Die Verwendung einer gebräuchlichen Kurzform eines Vornamens als selbständiger Vorname ist ebenso zulässig.

Die Schreibweise der Vornamen richtet sich nach den allgemeinen Regeln der Rechtschreibung, außer wenn trotz Belehrung eine andere Schreibweise verlangt wird.

Werden die Vornamen nicht bei der Geburtsanzeige beim Standesamt angegeben, so müssen sie innerhalb eines Monats nach der Geburt angezeigt werden.

Nach Abschluss der Beurkundung der Vornamen durch das Standesamt sind grundsätzlich keine Änderungen (Ergänzung durch weitere Vornamen oder Streichung eines Vornamens), auch in der Schreibweise mehr möglich.

Unser/Mein Kind hat die umseitig angegebenen Vornamen erhalten.

Name nach deutschem Recht.

Ein Kind führt seinen Geburtsnamen nach deutschem Recht, wenn mindestens ein Elternteil Deutscher ist. Sind die Eltern des Kindes miteinander verheiratet und führen sie einen Ehenamen, erhält das Kind den Ehenamen als Geburtsnamen. Führen die Eltern keinen Ehenamen, müssen sie bei der Geburt ihres gemeinsamen Kindes den Familiennamen der Mutter oder des Vaters zum Geburtsnamen des Kindes bestimmen. Die Bestimmung können die Eltern in Verbindung mit der Geburtsanzeige treffen, spätestens aber einen Monat nach der Geburt des Kindes. Diese Namensbestimmung gilt für alle weiteren gemeinsamen Kinder, für die gemeinsames Sorgerecht besteht.

Die Erklärung ist gegenüber dem Standesamt abzugeben.

Wollen die Eltern die Erklärung nicht mit der Geburtsanzeige abgeben, sollten sie das Standesamt bitten, die Beurkundung zurückzustellen.

Ein Kind nicht miteinander verheirateter Eltern und alleinigem Sorgerecht der Mutter, erhält das Kind kraft Gesetz den Familiennamen der Mutter. Durch Erklärung gegenüber dem Standesamt kann das Kind den Familiennamen des Vaters erhalten. Über die Voraussetzungen und die dazu erforderlichen Erklärungen sollten sich die Eltern mit dem Standesamt in Verbindung setzen ggf. das Standesamt bitten, die Beurkundung solange zurückzustellen.

Bei Eheschließung der Eltern im Ausland sind wir wie folgt unterrichtet: Deutsche Eltern, die im Ausland die Ehe geschlossen haben, können unter bestimmten Voraussetzungen nachträglich eine Erklärung über ihre Namensführung in der Ehe abgeben. Fristen hierfür bestehen grundsätzlich nicht. Erklärungen sind jedoch dann vor der Beurkundung der Geburt des Kindes beim Standesamt abzugeben, wenn sie Auswirkungen auf den Familiennamen (Geburtsnamen) des Kindes haben sollen. Auskunft erteilt das Standesamt.

Totgeburt

Auf Wunsch der Eltern können für ein tot geborenes oder in der Geburt verstorbenes Kind Vor- und Familiennamen (Geburtsnamen) in das Geburtenregister eingetragen werden. Für die Bestimmung des Geburtsnamens und die Erteilung des Vornamens gelten die gleichen Vorschriften wie bei lebend geborenen Kindern.

Neuhausen auf den Fildern,

(Unterschrift der Mutter)

(Unterschrift des Vater)

Die vorzulegenden Unterlagen sind der „Anlage zur Geburtsanzeige“ zu entnehmen !

Anlage zur Geburtsanzeige

(Blatt wird anonym verarbeitet und anschließend vernichtet)

Angaben für das statistische Landesamt Baden-Württemberg:

Anzahl der Geburten der Mutter:	
Wieviertes Kind in der jetzigen Ehe:	
Geburtsdatum des vorherigen Kindes:	

Der Geburtsanzeige vorzulegenden Unterlagen:

1. bei verheirateten Eltern (bei Eheschließung in Deutschland)

- Beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch **oder** Heiratsurkunde **und** Bescheinigung über die Namensführung (Eheschließungen bis 31.12.2008), oder
- beglaubigter Ausdruck aus dem deutschen Eheregister **oder** Geburtsurkunden der Eltern **und** Eheurkunde (Eheschließungen ab 01.01.2009).
- **bei Eheschließung im Ausland**, Originalheiratsurkunde und Originalgeburtsurkunde jeweils mit Übersetzung in die deutsche Sprache.

2. bei nicht verheirateten Eltern

- Geburtsurkunde von Vater und Mutter
- Nachweis der Vaterschaftsanerkennung, falls die Vaterschaft bereits anerkannt und ggf. die Sorgeerklärung.

zusätzlich bei verheirateter bzw. bei verheiratet gewesener Mutter:

- Beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch ggf. mit Scheidungsvermerk oder Heiratsurkunde und rechtskräftiges Scheidungsurteil (Eheschließungen bis 31.12.2008), oder
- beglaubigter Ausdruck aus dem deutschen Eheregister ggf. mit Auflösungsvermerk oder Geburtsurkunden der Eltern, Eheurkunde (Eheschließungen ab 01.01.2009) und rechtskräftiges Scheidungsurteil.

3. Reisepässe – ggf. Nachweis zur Staatsangehörigkeit – der Eltern, sofern ein Elternteil eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt.

Urkunden die im Ausland ausgestellt sind und nicht der internationalen Form entsprechen sind von einem vereidigten Dolmetscher in die deutsche Sprache zu übersetzen. Es ist die Originalurkunde sowie die Übersetzung vorzulegen.

4. Bescheinigung der Hebamme/des Arztes über die Geburt